

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2848/72 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

über die Lieferung von Magermilchpulver nach bestimmten Drittländern als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1852/69 des Rates vom 16. September 1969 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an das Welt-ernährungsprogramm und an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2078/71⁽⁴⁾, sieht vor, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz — nachstehend IKRK genannt — 3 000 Tonnen Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Das IKRK hat einen Antrag zur Lieferung von 300 Tonnen Magermilchpulver nach bestimmten Drittländern gestellt. Unter Berücksichtigung der Vorräte bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Markt für Magermilchpulver können die beantragten Mengen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt werden.

Es ist außerdem notwendig, die Lagerhäuser anzugeben, von denen die betreffenden Mengen zu entnehmen sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1852/69 wird den Beförderern eine Vergütung für die Lieferkosten vom Lagerhaus, in dem das Magermilchpulver von den Interventionsstellen gelagert ist, bis zur fob-Stufe gewährt. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung wird die Höhe dieser Vergütung in der Regel durch Ausschreibungsverfahren bestimmt. Es er-

scheint zweckmäßig, vorzusehen, daß die betreffende Interventionsstelle eine solche Ausschreibung durchführt.

Aus dem mit dem IKRK geschlossenen Abkommen geht hervor, daß die zwischen der fob-Stufe und der cif-Stufe entstehenden Kosten dem IKRK nachträglich gegen Vorlage der Beweisstücke durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erstattet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1852/69 stellt die deutsche Interventionsstelle dem IKRK 300 Tonnen Magermilchpulver für bestimmte Drittländer zur Verfügung, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Menge Magermilchpulver werden geliefert :

Ghana	30 Tonnen
Liberia	30 Tonnen
Senegal	30 Tonnen
Insel Mauritius	30 Tonnen
Israel	30 Tonnen
VAR	30 Tonnen
Jemen	30 Tonnen
Süd-Jemen	30 Tonnen
Libanon	20 Tonnen
Syrien	20 Tonnen
Jordanien	20 Tonnen.

(3) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich der Qualität und Verpackung den Anforderungen des Anhangs I zu dem Abkommen, das dem Beschluß des Rates vom 20. März 1970 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ beigefügt ist.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt eine Aufschrift, die in mindestens 1 cm hohen Buchsta-

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

(³) ABl. Nr. L 237 vom 20. 9. 1969, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 220 vom 30. 9. 1971, S. 3.

(⁵) ABl. Nr. L 107 vom 19. 5. 1970, S. 14.

ben folgende Angaben in der Sprache des Bestimmungslands enthält: „Magermilchpulver — Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz — Schenkung der Europäischen Gemeinschaften“.

Artikel 2

(1) Die Lieferung des Magermilchpulvers erfolgt zu einem nach dem 14. Januar und vor dem 1. Februar 1973 liegenden Zeitpunkt. Das IKRK bestimmt das genaue Datum.

(2) Das Magermilchpulver ist aus den im Anhang aufgeführten Lagerhäusern zu entnehmen.

(3) Die Interventionsstelle stellt den Transport fob des Magermilchpulvers nach dem Verschiffungshafen Hamburg sicher.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstelle führt eine Ausschreibung durch, um den Betrag der Vergütung für die Lieferkosten bis zur fob-Stufe zu bestimmen.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen gewährleisten allen interessierten Beförderern gleichen Zugang und werden mindestens 10 Tage vor Annahmeschluß der Angebote in einem geeigneten offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

Artikel 4

Die Interventionsstelle zahlt innerhalb kürzester Frist an den Beförderer, der den Zuschlag erhalten hat, die Vergütung für die Lieferkosten vom Lagerhaus der Interventionsstelle bis zur fob-Stufe.

Artikel 5

Die Interventionsstelle stellt eine wirksame Kontrolle sicher, damit das zur Verfügung gestellte Magermilchpulver tatsächlich fob nach dem in Artikel 2 Absatz 3 genannten Verschiffungshafen geliefert wird.

Artikel 6

Für das auf Grund dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver werden weder Ausfuhrerstattungen noch Ausgleichszahlungen gewährt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE

Entrepôts dans lesquels le lait écrémé en poudre est à enlever :

Lagerhäuser, von denen das Magermilchpulver abzuholen ist :

Depositi nei quali deve essere ritirato il latte scremato in polvere :

Opslagplaatsen, waaruit het magere-melkpoeder moet worden afgehaald :

Rhenus Spedition und Lagerei
2000 Hamburg 93
Postfach 93 04 23

Lager : Hademarschen

Firma Johann Hanssen
224 Heide
Meldorfer Straße 141

Lager : Heide

Firma Röhlig & Co. Intern. Spedition
2800 Bremen 1
Postfach 85

Lager : Neumünster

Hansa Lagerhaus Max Kampffmeyer KG
2370 Rendsburg
Obereiderhafen

Lager : Rendsburg

Firma Hugo Wrigg
2244 Wesselburen
Bahnhofstraße 1

Lager : Wesselburen